

Konzeption

zur Durchführung einer Bereitschaftspflege in Schwelm

1. Definition der Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflege ist zu definieren als kurzfristig erforderliche und zeitlich begrenzte Aufnahme von Kindern und Jugendlichen

Sie ist erforderlich in Fällen einer akuten Notsituation. Der Aufenthalt in der Bereitschaftspflegestelle kann in Fällen unklarer Lebensperspektive zur Diagnosestellung und für die weitere Erziehungsplanung genutzt werden.

2. Gründe für akut notwendige Fremdunterbringungen in Bereitschaftspflegestellen

Sowohl bei laufenden Beratungsprozessen in Familien als auch in Familien, die dem Fachbereich Jugend kaum oder gar nicht bekannt sind, kann es zu erheblichen familiären Krisen kommen, die eine sofortige Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen erfordern.

Derartige Probleme entstehen beispielsweise:

- bei Ausfall des alleinerziehenden Elternteils oder der Eltern wegen Krankheit oder Kur;
- bei akuten Familienkrisen, die eine Bedrohung oder Unterversorgung des Kindes zur Folge haben;
- bei der Inhaftierung eines alleinerziehenden Elternteils oder wenn der andere Elternteil in so einem Fall die Versorgung des Kindes nicht übernehmen kann;
- bei Kindesaussetzung oder Verlassen des Kindes;
- während der Suche nach einer Adoptions- oder Dauerpflegestelle;
- bei Kindesmisshandlung/-missbrauch bzw. Verdacht auf Kindesmisshandlung/-missbrauch;
- bei Vernachlässigung eines Kindes;
- bei Unvermögen der Eltern, ihr Kind ausreichend zu pflegen und zu versorgen;
- bei Obdachlosigkeit der Eltern.

Die Unterbringung eines Kindes in einer Bereitschaftspflegestelle erfolgt ausschließlich durch den Fachbereich Jugend. Vor Aufnahme eines Kindes ist durch die unterbringende Stelle zu prüfen und zu entscheiden, ob zunächst eine medizinische Untersuchung in einer Kinderklinik zu erfolgen hat.

3. Anforderungskriterien an eine Bereitschaftspflegestelle

Die Bereitschaftspflegestelle ist verpflichtet, das ihr vom Fachbereich Jugend und zugewiesene Kind aufzunehmen. Sie muss jederzeit und sofort für eine Aufnahme zur Verfügung stehen.

Die Pflegestelle bietet grundsätzlich Platz für die Aufnahme eines Kindes/eines Jugendlichen. Die Aufnahme von zwei Kindern, insbesondere von Geschwisterkindern sollte möglich sein.

Während der Betreuungszeit sind die Pflegepersonen für die Versorgung und Erziehung des Kindes/Jugendlichen verantwortlich. Sie müssen fähig sein, die besonders belastende Situation des Kindes/Jugendlichen aufgrund der Fremdplatzierung zu verstehen und das Kind emotional anzunehmen. In diesem Rahmen wird auch die engagierte Mitwirkung an der Aufarbeitung der Lebensgeschichte und der Beschreibung der Defizite (auch in Form schriftlicher Berichte) erwartet.

Die leiblichen Eltern des Kindes haben grundsätzlich das Recht zu erfahren, wo sich ihr Kind aufhält. Außerdem haben sie in der Regel ein Besuchsrecht. Zeitpunkt und Dauer der Besuche werden individuell durch den Fachbereich Jugend vereinbart. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Besuche in Räumlichkeiten des Fachbereiches stattfinden zu lassen.

Bei erfolgter Entscheidung über die weitere Perspektive des Kindes ist diese von Seiten der Pflegestelle aktiv zu unterstützen, z. B. im Rahmen einer vorzunehmenden Ausweitung der Besuchskontakte zu den leiblichen Eltern bei geplanter Rückkehr ins Elternhaus oder Anbahnung der Kontakte zwischen dem Kind und den möglichen zukünftigen Pflegeeltern bei längerfristiger Unterbringung.

Für die Ausübung der Tätigkeit einer Bereitschaftspflege wird der volle Einsatz der Pflegepersonen erwartet. Daher ist eine Berufstätigkeit der Hauptbetreuungsperson oder die Aufnahme weiterer Pflegekinder außerhalb des mit der Stadt Schwelm abgeschlossenen Bereitschaftspflegevertrages mit der Übernahme dieser Aufgaben nicht vereinbar.

Die vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Jugend -Pflegekinderdienst und Soziale Dienste - und der Bereitschaftspflegestelle ist unverzichtbare Bedingung und Anforderung.

4.Vermittlung von Kindern in Bereitschaftspflege

Die Vermittlung von Kindern in Bereitschaftspflegefamilien erfolgt durch den Sozialen Dienst in Kooperation mit dem Adoptions- und Pflegekinderdienst. Alle für die Beratung und Begleitung des Prozesses der Bereitschaftspflege vorhandenen, das Kind betreffenden Informationen werden vom Sozialen Dienst zur Verfügung gestellt, um den Vermittlungsprozess optimal zu gestalten und dem Kind ein Höchstmaß an Hilfe und Förderung zuteil kommen zu lassen (Anlage: Checkliste noch zu erarbeiten).

Im Gesamtprozess der Bereitschaftspflege arbeiten der Soziale Dienst und der Adoptions- und Pflegekinderdienst kontinuierlich zusammen, wobei der Adoptions- und Pflegekinderdienst das Kind und die Pflegefamilie fokussiert und der Soziale Dienst im Prozess der Hilfeplanung die weitere Perspektive des Kindes mit den Sorgeberechtigten abstimmt.

5.Verfahren / Zuständigkeiten

Für die Vermittlung eines Kindes in eine Bereitschaftspflegefamilie gilt folgendes Verfahren:

1. Der Soziale Dienst wendet sich an den Bereitschaftsdienst des Adoptions- und Pflegekinderdienstes, schildert diesem detailliert Vorgeschichte, aktuelle Familiensituation, Entwicklungsstand und erwarteten Betreuungsaufwand, um gemeinsam zu überlegen, welche der angebotenen freien Bereitschaftspflegefamilien dem gemeinsam vereinbarten Anforderungsprofil für das jeweilige Kind entsprechen.
2. Die Vermittlung des Kindes in die Bereitschaftspflegefamilie erfolgt gemeinsam durch den Sozialen Dienst und den Adoptions- und Pflegekinderdienst.
3. Der Soziale Dienst beruft umgehend, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Hilfebeginn, eine Fallkonferenz ein und führt federführend die Hilfeplangespräche mit allen Beteiligten, um Ziele der Hilfe und Perspektiven des Kindes zu erarbeiten.

6. Dauer der Aufnahme eines Kindes in Bereitschaftspflege

Die Aufnahme eines Kindes in die Bereitschaftspflegestelle hat grundsätzlich nur vorübergehenden Charakter und sollte im Interesse der Aufzunehmenden einen Zeitraum von vier Monaten nicht überschreiten.

In Fällen mit einer unbeschränkten / unklaren Aufenthaltsdauer ist es Aufgabe des Fachbereichs Jugend, durch die Zusammenarbeit mit dem Personensorgeberechtigten und den weiteren zuständigen Stellen (z. B. Familiengericht) eine möglichst zügige Entscheidung herbeizuführen.

Die Erkenntnisse der Bereitschaftspflege hinsichtlich des Entwicklungsstandes des Kindes, möglicher Sozialisationsdefizite/-störungen bzw. Gefährdungen fließen in die Entscheidungsfindung ein.

Sofern die Bereitschaftspflegestelle in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Jugend und anderen zuständigen Stellen feststellt, dass ein Kind gravierende Verhaltensauffälligkeiten mit Behandlungsbedürftigkeit zeigt, ist die Unterbringung in einer Einrichtung (Heim, Klinik) vorzunehmen.

7. Betreuung der Bereitschaftspflegestelle durch den Fachbereich Jugend und Soziales

Die Betreuung der Bereitschaftspflegestelle gestaltet sich in Form von Hausbesuchen, Beratungsgesprächen sowie Praxisberatung. Die Bereitschaft, an Angeboten und Beratung teilzunehmen, wird vorausgesetzt. Im Rahmen der praktischen Tätigkeit der Bereitschaftspflege ist insbesondere die Zusammenarbeit mit den MitarbeiterInnen des Pflegekinderdienstes und des Allgemeinen Sozialen Dienstes notwendig.

In der überwiegenden Zahl der Fälle wird eine Herausnahme des Kindes aus der Herkunftsfamilie durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes veranlasst. Hierüber erfolgt auch die weitere Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie.

Da die Belegung in der Regel kurzfristig erfolgt, kann der Bereitschaftspflegekraft oft nur wenig Hintergrundinformation zur Lebensgeschichte des Pflegekindes gegeben werden. Jedoch wird versucht, alle für das Pflegeverhältnis relevanten Informationen zu übermitteln.

8. Pflegegeld und Bereitstellungspauschale

Die besondere Schwierigkeit der Aufnahme eines Kindes in die beschriebene Form der Pflege liegt zum einen in der ständigen Bereitschaft zur Notaufnahme, zum anderen in der geforderten intensiven Betreuung einschließlich einer oftmals notwendigen Krisenintervention. Gleichzeitig stellt der häufige Wechsel der Kinder eine besondere Belastung für das gesamte Familiensystem der Pflegeperson dar.

Mit der Aufnahme eines Kindes / von Kindern in die Pflegestelle erfolgen die vertraglich vereinbarten Pflegegeldzahlungen. Für den Zeitraum der Bereitstellung der Pflegestelle (in den Zeiten der Nichtbelegung) wird eine Bereitstellungspauschale an die Betreuungspersonen gezahlt.

Einmal jährlich wird eine Pauschale für Ersatzbeschaffungen in Höhe von 100,-€ gezahlt. Die größeren Ersatzbeschaffungen, wie zu ersetzende Möbel, Kinderwagen und Autositze bleiben davon unberührt und erfolgen auf Antrag und nach individueller Prüfung.

Zur Sicherstellung dringend notwendiger Bekleidung für aufgenommene Kinder erhalten die Bereitschaftspflegepersonen einen einmaligen Vorschuss in Höhe von 200,-€. Die Verwendung des Geldes ist kindabhängig nachzuweisen und der Vorschuss wird entsprechend wieder aufgestockt.

Bei Kündigung des Vertrages ist er wieder an die Stadt Schwelm zu erstatten.

Anfallende Fahrtkosten zu entfernt gelegenen Kindertageseinrichtungen, Schulen oder therapeutisch-medizinischen Einrichtungen können nach dem Landeskostengesetz (z. Zt. 0,30€/km) erstattet werden, sofern kein anderer Kostenträger vorrangig leisten muss.

Die vorgenannte finanzielle Regelung beinhaltet auch die Beihilfe zu einer privaten Altersvorsorge und Unfallversicherung.

Für die Erstausrüstung einer Bereitschaftspflegestelle wird einmalig im Monat des Vertragsabschlusses vom Fachdienst Jugend eine Pauschale in Höhe von 1000,-€ gewährt. Die angeschafften Möbel und Gegenstände bleiben Eigentum des Fachdienstes Jugend und sind nach Vertragsende von der Bereitschaftspflegeperson / den Bereitschaftspflegepersonen unaufgefordert an den Fachdienst Jugend zurückzugeben.

9. Fazit

Mit der Einrichtung entsprechender Bereitschaftspflegestellen ist es möglich, Kinder und Jugendliche in Notsituationen kurzfristig außerhalb des Elternhauses unterzubringen. Diese Fremdplazierungen haben einerseits zum Ziel, den Schutz von Minderjährigen sicherzustellen und andererseits eine gründliche Analyse der Problemlage einschließlich einer Perspektiventwicklung zu ermöglichen.